

1503
 uff fünfzig Ostern / Im funffzehnhundert vnd dritten Jahre unverzogenlich zu
 redlichen vnd guten danck ane allen aufzug gelden sol vnd par entrichten vnd
 In bestimpten dreym Jahren alle Jahr von hundert gulden reynisch funff gulden
 zu Zinse reychen vnd geben verpflcht hat / laut seines schuldbrieffs zu ende des
 selben mit dem Witzschir auch eygen haandschrift / genanths Deutschen befestiget
 des dato am Dorustag nach Judica Inn funffzehnhundertem Jahre beschrieden /
 dieselbigen Schuldt schuldbriefflein vnd sieder hieher / ader zu mitler Zeit versal-
 len Zins freywillig vngedöter vnd vngewungen zu den Zeyten / da ich solchs
 wol thuen kund vnd mocht / zu lob vnd ere gotes Allmechtigen seiner werden mut-
 ter Marie / der heyligen frauen sant Annen vnd allen himmlischen here zu preys
 habe verordnet / verschafft vnd geben / vawiederrufflich / Ordne schaff vnd vorgib /
 in crafft einer donation vnd gabe vnder den lebendigen inter vivos zu Latein ge-
 nanth / In der aller besten form mass vnd Weysß wie solches immer geschehen sol
 vnd mag / mit vrfund dieses vffenbrieffs zu dem Ampt zu singen / vnd teglich alle
 tage in vnser lieben frauen vnd sant Annen kirchen / uff sant Annapetge zu singen
 bestellen / die Sieben gezeiten oder Horas canonicas zu Latein genant / von vn-
 ser lieben frauen darumb nottürfftige vnd Zerlicht zins vnd renthe / an gereffen
 ortern zu erkauffen / zu der besoldung vnd belohnung der würidigen Herrn der Prie-
 sterschaft / die solch gezeit singen werden / dieselben desterwilliger zu entha'den
 vnd Ir Ampt löblichen zuverbringen / Bezehle mich hiermit als ich mich dan ge-
 genwertiglich In crafft dis brieffs offenbarlich vnd wissentlich verzeihe / gemeld-
 ther Schuldt / der Siebenzeben hundert gulden Reynisch mit sampt den versallen
 zinsen die vnd gemelthen Schuldbrief hiermit frey vbergieb vnd vberantwort / Ich
 den Vorstehern / oder Kirchenveteru sant Anneu Kirchen obgemelth zu auf-
 tzung vnd volziehung obbestimpter sachen / das dieselben also an meiner stat / von
 genanthen Deutschen desselben erben vnd erbnehmen Wie derselbig mir wie oben
 erzelt vorschrieben vnd vorpflcht Rhumals vnd hinsdurannen zu entrichten ver-
 pflcht sein sol / vnd solcher Schuld / zu empfaben / einnehmen vnd bezalt wer-
 den / gegenwertig sein / Vorauff in crafft gemelths schuldbrieffs / der In seyner
 Inhalt / vnder andern Clausuln / beschriben ist / gemelthe bezalung vnd reys-
 chung mir zu thuen oder den getreuen Inhabern desselben Schuldbrieffs zu be-
 schehene / Entzuehere mich alles eygenthumb vnd gerechtigkeit so ich mein Hauß-
 frau obbemeldt mein erben vnd Erbnehmen an benienpter Schuld vnd Schuld-
 brieff von Recht Innenhabe oder gehoben muge wende vnd here in crafft dieser
 gegenwertigen vbergebe genanther Pfarckirchen uff sant Annapetge / der löblichen
 Priesterschaft daselbst / gemelths löblich Ampt zu gotes dienste vnd seiner werden
 mutter zu ere zu vorbringen vnd vollbracht werden zu funfftigen ewigen zeiten /
 durch genantth Vorsteher oder kirchenveter bestellet vnd geordnet werden / mit be-
 stimpter mir / wie oben erzelt / vorschriben Summa Geldes / Gerede vnd gelos-
 be darauff / bey meynen guten / waren / trewen und worten alle Punkte vnde Ar-
 tikel dieses brieffs vor mich mein haußfrau vnd erbnehmen zu baldten / zu warer
 Vrfunde habe ich genantther Peter Schnech mein Insiegel wissentlich für mich
 mein erben vnd erbnehmen vaden an diesen brief thuen hengen. Darzu den
 Edeln vnd Bhesten Nickel Wolffersterffer von Klamitsch / zu mehr gezeugnis / ob-
 geschriebener sachen sein Insiegel neben meines zu hengen / mit vleys erpetben / das
 ich erst genantther Wolfferstorffer also gethan bekenne / doch mir vnd mein Erben
 vnd